

Amtsblatt

für die

Stadt Osnabrück

2018

Osnabrück, den 7. September 2018

Nr. 13

Stadt Osnabrück

Bauleitplanung der Stadt Osnabrück	71
Sicherung der Bauleitplanung der Stadt Osnabrück.....	71

Stadt Osnabrück

Bauleitplanung der Stadt Osnabrück

1.) Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 9. 8. 2018 die am 12. 6. 2018 vom Rat der Stadt beschlossene

- 44. Änderung des Flächennutzungsplanes 2001 – Rubbenbruchweg –
Planbereich: zwischen Wersener Straße, Birkenweg, Barenteich und historischer Landwehr

gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) mit Maßgaben genehmigt. Der Rat der Stadt ist mit Beitrittsbeschluss am 28. 8. 2018 den ausgesprochenen Maßgaben beigetreten.

2.) Der Rat der Stadt hat am 28. 8. 2018 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen:

- Bebauungsplan Nr. 559 – Rubbenbruchweg –
Planbereich: zwischen Wersener Straße, Birkenweg, Barenteich und historischer Landwehr
- Bebauungsplan Nr. 630 – Am Schwanenbach 110 –
(vorhabenbezogener Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren)
Planbereich: Am Schwanenbach 110

Die Bauleitpläne mit Begründung und, soweit gefordert, zusammenfassender Erklärung können im Fachbereich Städtebau, Dominikanerkloster, Hasemauer 1, Zimmer 105, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Bauleitpläne in Kraft.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und von Bestimmungen über das Verhältnis vom Bebauungsplan zum Flächennutzungsplan sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Osnabrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt bei beschleunigten Verfahren entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsschadigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungsverpflichteten (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Osnabrück, 7. 9. 2018

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Frank Otte
Stadtrat

Stadt Osnabrück

Sicherung der Bauleitplanung der Stadt Osnabrück

Der Rat der Stadt hat am 28. 8. 2018 gemäß den §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen:

- nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 60 für den Bereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 614 – Wittekindplatz – (beschleunigtes Verfahren)
Planbereich: zwischen Karlstraße, Eisenbahnlinie, Kleiststraße, Klusstraße, Schillerstraße und Breiter Gang

Die Veränderungssperre kann im Fachbereich Städtebau Osnabrück, Dominikanerkloster, Hasemauer 1, Zimmer 105, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Hinsichtlich etwaiger Entschädigungsansprüche wird auf die Vorschriften des § 18 BauGB hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Osnabrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Osnabrück, 7. 9. 2018

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Frank Otte
Stadtrat



Herausgeber: Stadt Osnabrück, Presse- und Infoamt, Postfach 4460, 49034 Osnabrück
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluss jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.